



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt
Lehrpersonal, Beratung

Kontakt: Peter Kubli, Sektorleiter, Walchestrasse 21, 8090 Zürich
Telefon 043 259 22 65, peter.kubli@vsa.zh.ch

6. Januar 2016
1/2

Administrativuntersuchung im Volksschulbereich

Allgemeine Grundlagen

Die Administrativuntersuchung ist ein Instrument der Aufsicht innerhalb der öffentlichen Verwaltung. Mit ihr können Vorkommnisse, Abläufe und Zustände in einer Verwaltungseinheit durch eine unbefangene Instanz umfassend untersucht werden. Eine Administrativuntersuchung ist anzuordnen, wenn gegen eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Kantons der Vorwurf einer schwer wiegenden Verletzung von dienstlichen Pflichten erhoben wird, welcher einer internen Abklärung bedarf. Für die Anordnung einer Administrativuntersuchung bedarf es keiner schuldhaften Dienstpflichtverletzung. Sie hat die Sicherstellung der geordneten Verwaltungstätigkeit zum Ziel und dient nicht der Sanktion des Angestellten, auch wenn sie personelle Konsequenzen haben kann.

Eine Administrativuntersuchung wird in der Regel von jener Dienststelle angeordnet, die der zu untersuchenden Verwaltungseinheit hierarchisch übergeordnet ist. Die Aufsichtsbehörde handelt dabei kraft der ihr gesetzlich übertragenen Aufsichtsfunktion. Durchgeführt wird die Untersuchung von verwaltungsinternen oder verwaltungsexternen Personen, die mit der Sache bisher nicht befasst waren.

Für die Administrativuntersuchung gelten grundsätzlich die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG). Der Sachverhalt ist durch die Behörde richtig und vollständig zu ermitteln (Untersuchung von Amtes wegen); die Beteiligten haben die Pflicht, zur Abklärung des Sachverhalts beizutragen (Mitwirkungspflicht). Die betroffenen Personen können eine Rechtsvertretung beiziehen. Bei einer Administrativuntersuchung handelt es sich um ein verwaltungsinternes Verfahren, das nicht unmittelbar auf Rechtswirkungen ausgerichtet ist. Im Vordergrund steht die Abklärung des Sachverhaltes. Die Anordnung einer Administrativuntersuchung stellt deshalb keine Verfügung im rechtlichen Sinne dar und ist deshalb auch nicht anfechtbar.

Volksschulbereich

In den §§ 24, 24 a und 24 b Lehrpersonalgesetz (LPG) sind Aufsichtsrechte und Kompetenzen der Bildungsdirektion festgehalten, welche letztlich an das Volksschulamt (VSA) delegiert sind.

Damit ist das VSA berechtigt und verpflichtet, bei Vorwürfen und/oder Beschwerden bezüglich schwer wiegender Mängel in der Erfüllung der Berufspflichten einer Lehrperson eine

Administrativuntersuchung anzuordnen und durchzuführen, um den Sachverhalt abzuklären und allenfalls notwendige Massnahmen (Fachaufsicht, Freistellung, weitere Massnahmen) anordnen zu können.

Die Verfahrensleitung liegt während der gesamten Administrativuntersuchung beim VSA. Liegen die Vorwürfe im strafrechtlichen Bereich und sind die Strafbehörden noch nicht involviert, kommt es in der Regel zu einer Strafanzeige durch das VSA.

Amtsintern befasst sich ein interdisziplinäres Interventionsteam mit der Untersuchung. Das VSA kann eine externe Fachperson mit der Administrativuntersuchung oder Teilen davon beauftragen. Diese Person untersteht dem Amtsgeheimnis und ist nur dem VSA als Auftraggeberin verpflichtet.

Verfahrensablauf / Kommunikation

Im Interesse der betroffenen Kinder, der Schule und der Lehrperson müssen schwer wiegende Vorwürfe gegen eine Lehrperson vollumfänglich untersucht und geklärt werden, um geeignete Massnahmen anordnen oder die Lehrperson entlasten zu können. Nach Vorabklärungen mit der lokalen Schulbehörde, der Schulleitung und eventuell weiteren Stellen eröffnet das VSA eine Administrativuntersuchung und hört in der Regel als erstes die betroffene Lehrperson an. Anschliessend werden in Zusammenarbeit mit der Schulpflege und Schulleitung Massnahmen (Freistellung / Vikariat, Fachaufsicht etc.) beschlossen und gegen aussen in geeigneter Form kommuniziert.

Das VSA, die Schulpflege und die Schulleitung unterstehen dem Amtsgeheimnis und haben die Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen zu beachten. Detaillierte Angaben über den Inhalt und den Stand der Untersuchung gegenüber der Öffentlichkeit sind deshalb nicht möglich.

Weitere Informationen und Auskünfte

Rechtsdienst	043 259 22 56	rechtsdienst@vsa.zh.ch
Beratung	043 259 22 74	beratung@vsa.zh.ch